



Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss BW-7

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag – insbesondere zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung von Vorschriften des Bundes – durch

vorrangige Beiziehung

aller beim Innenministerium des Landes Baden-Württemberg oder seinen nachgeordneten Behörden vorhandenen, mit Beweisbeschluss BW-4 vom 08.03.2012 angeforderten und im Schreiben des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 25.05.2012 (MAT A BW-4/1) aufgeführten Unterlagen zu den nachfolgend bezeichneten Vorgängen:

- Anfrage wegen eines Tatortzeugen mit möglichen Bezügen zu Nachrichtendiensten (Schreiben des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 25.05.2012, Ziffer I.2.5)
- Anfrage aufgrund Medienberichterstattung zu Zusammenhängen mit OK oder Terrorismus (Schreiben des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 25.05.2012, Ziffer I.2.8)
- Schriftverkehr zum Informationsaustausch mit Nachrichtendiensten (Schreiben des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 25.05.2012, Ziffer II.2.3)

soweit diese aufgrund des Beweisbeschlusses BW-4 nicht bereits übermittelt sind,



im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium Baden-Württemberg bei der zuständigen obersten Landesbehörde mit der Bitte um möglichst baldige – prioritäre – Übermittlung an den Untersuchungsausschuss.

A handwritten signature in black ink, which appears to be 'Sebastian Edathy'.

Sebastian Edathy, MdB